



AGB Mares Partybedarf

Vermietbedingungen für Zelte und Zubehör

1. Geltungsbereich:

Die folgenden allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen- Vermietungsleistungen. Auf Montage und ähnliche Dienstleistungen werden diese Mietbedingungen entsprechend angewendet.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Mieter die nachfolgenden Bedingungen des Vermieters an. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande, auf jeden Fall jedoch mit Übernahme des Mietgegenstandes.

3. Preis und Zahlung:

Unsere Preise sind Netto, zzgl der gesetzlichen MwSt von 19%.

a) Preisänderungen behalten wir uns in dem Umfang vor, wenn sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Transportkosten und sonstige Kostenfaktoren mit Auswirkung auf unsere Kalkulation ändern.

b) Bei Neukunden sind wir berechtigt eine Sofortanzahlung in voller Höhe bei Erteilung des Auftrages zu verlangen. Ansonsten sind 50% bei Auftragserteilung und 50% sofort nach Fertigstellung fällig.

c) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt zusätzlich Verzugszinsen zu verlangen (1% aus der Rechnungssumme).

4. Montagetermin, Mietbeginn; Transport

Die Einhaltung des Montagetermins und des Mietbeginns setzt die endgültige Klärung der technischen Details, sowie den Eingang der sonstigen von dem Mieter zu beschaffenden Unterlagen (behördliche Erlaubnis, Pläne von erdverlegten Leitung) voraus. Einholung von Baugenehmigungen für Zelte größer 72qm ist ausschließlich Sache des Kunden. (Baubuch für das Zelt kann bei uns erfragt werden)

Sollte der Aufbau durch unvorhergesehene Witterung (Sturm, Schnee) nicht fristgerecht durchführbar sein, kann der Mieter hierfür keine Ansprüche geltend machen.

Sobald der Mietgegenstand bei Selbstabholung verladen ist, oder die Zelte aufgebaut sind, geht die Haftung auf den Kunden über. Der Mietpreis gilt ausschließlich für die oben genannte Veranstaltung. Nutzungsänderungen oder zusätzliche Veranstaltungen sind mit dem Vermieter abzusprechen.

Stornogebühren: Bei Nichtantritt des Mietvertrages von Seiten des Mieters, (die Stornierung muss in Schriftform erfolgen) aus welchem Grund auch immer, ist der Mieter verpflichtet Schadensersatz in Höhe von

- Zwei Wochen vor Aufbaubeginn 50% des Gesamtmietpreises zu bezahlen
- Innerhalb zwei Wochen vor Aufbau 90% des Gesamtmietpreises zu bezahlen
- Sämtliche bis dahin angefallene Kosten müssen zu 100% erstattet werden.

5. Voraussetzung zum Aufbau der Zelte:

a) Der Aufbauort für die gemieteten Zelte muss zum Aufbautermin



komplett frei und eben sein. Der Aufbauplatz muss in allen Richtungen mindestens 1m größer sein als die aufzubauende Zelteinheit. Sodass einer Errichtung des Mietgegenstandes nichts mehr im Wege steht.

Am Stellplatz dürfen keine Kabel, (Strom, Telefon) Erdleitungen, (Gas Wasser, Kanal) Erdtanks und andere verborgene Gefahrgüter verlegt sein. Da die Zelte mit Erdnägeln oder Schwerlastdübeln im Erdreich befestigt werden. Nach Abbau des Mietgegenstandes stellt der Mieter des ursprünglichen Zustands des Geländes wieder her.

Bei jedem Aufbau ist ein Richtmeister vor Ort. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Stellt der Mieter Hilfspersonen, so werden diese auf Gefahr des Mieters tätig. Optional kann der Vermieter kostenpflichtig ein Aufbauteam stellen.

b) Die Zu und Abfahrtswege sowie das Aufstellgelände müssen für PKW mit Anhänger/LKW/LKW mit Anhänger befahrbar sein.

c) Die Absicherung, Abschränkung und Beleuchtung des Platzes ist Sache des Mieters.

6. Haftung des Vermieters:

a) Unsere Zelte sind wasserdicht, allerdings kann es Konstruktionsbedingt auch ab und an zu Wassereintritt an bestimmten Stellen kommen, daher sollten hier keine wasserempfindlichen Materialien stehen. (Hierauf werden Sie aber hingewiesen.)

b) Der Vermieter haftet nicht für Sachen Dritter, welche in das Zelt eingebracht wurden.

7. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet:

a) Für alle Veränderungen an unserem Material, die ohne unsere Zustimmung unzulässig sind.

- b) Für Beschädigungen und Zerstörungen des Mietgegenstandes.
Bei Bodenbelägen gelten zugeschnittene Platten als nicht mehr brauchbar und müssen ersetzt werden.

8. Pflichten des Mieters:

- a) Sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten.
- b) Temperaturen im Zelt auch außerhalb von Veranstaltungen auf plus 5 Grad zu halten.
- c) In sonstigen Fällen von höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
- d) Bei Sturm und Gewitter sämtlichen Ein- und Ausgänge sofort dicht zu machen. Notfalls das Zelt von allen Personen räumen zu lassen.
- e) Verschmutzte Zeltteile, Planen und Fußböden vor dem Abbau zu reinigen, andernfalls wird die Reinigung in Rechnung gestellt.
- f) Zeltplanen von Wassersäcken befreien.
- g) Dafür Sorge zu tragen, dass weder Zeltgerüst, Zeltplanen und Zubehör beklebt, beschmutzt, geschraubt werden.
- h) Dafür Sorge zu tragen, dass das Zeltgerüst nicht als Aufhängevorrichtung für schwere Gegenstände verwendet wird.
- i) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kapazität des Zeltes nicht überschritten wird.
- j) Zur Vermeidung von Diebstahl und Beschädigung des Mietgegenstandes eine Bewachung des Zeltes auf eigene Kosten sicherzustellen.
- k) Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lösen, ist sofort der Vermieter zu benachrichtigen.
- l) Der Mieter hat sämtliche dem Vermieter nicht gehörende Gegenstände bis zum vereinbarten Abbau aus dem Zelt zu entfernen



Mehrarbeit wird im Stundensatz berechnet.

m) Sollte während des Mietzeitraums Schaden an den gemieteten Gegenständen entstehen, woraus sich für die nächste Veranstaltung Folgen (defektes Gerüst muss zum Beispiel nachbestellt werden, Planen müssen erneuert werden...) entwickeln, hat diese der Mieter zu begleichen.

9. Mietzeit:

Die reine Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage und endet mit dem Tag des Abbaus des Mietgegenstandes. (Diese beide Termine sind im Vertrag vorher festgelegt).

10. Datenschutz:

Der Vermieter speichert die personenbezogenen Daten des Mieters, diese werden zur Abwicklung des Vertrages genutzt.